



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
- Dezernat 31 -

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster**

nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstrasse 18-32

50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestrasse 8

40213 Düsseldorf

Nordrhein-Westfälischer Städte- und
Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199-201

40474 Düsseldorf

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW

Mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wurden § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 31 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) neu gefasst. Danach erhalten gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 1 Nr. 2 KrO NRW die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates bzw. Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Nach § 46 Satz 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 2 KrO NRW können in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Vor dem Hintergrund verschiedener Anfragen gebe ich zur Auslegung der v.g. Vorschriften folgende Hinweise:

13. Februar 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31 - 43.02.01/01-3-3574/17(0)

MR Zakrzewski

Telefon 0211 871-2470

Telefax 0211 871-

frank.zakrzewski@mik.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Nach Wortlaut, Genese und Zweckrichtung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW ist die Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, nicht in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates bzw. Kreistags gestellt.

Nach dem Abschlussbericht der Ehrenamtskommission (Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ vom 26.08.2015, Seite 25, LT-Vorlage 16/3165) wurde die Neueinführung einer einfachen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden - als ein wichtiger Baustein zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts - gefordert. Eine entsprechende Forderung enthält auch der auf Antrag aller Fraktionen mit Ausnahme der Piraten gefasste Landtagsbeschluss vom 01.10.2015 (Drs. 16/9791). Im darauf folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde es zunächst als sinnvoll angesehen, den Wahlprüfungsausschuss als entschädigungspflichtigen Ausschuss auszunehmen, da dieser nur ein- oder zweimal in der Wahlperiode tagt. Da die Kommunen im Übrigen - mit Ausnahme der Pflichtausschüsse - frei darin sind, ob und welche Ausschüsse sie bilden, kann nicht generell bestimmt werden, ob und welche anderen Ausschüsse eine ähnlich geringe Tagungshäufigkeit aufweisen. Den Kommunen wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden.

Die gesetzliche Formulierung spiegelt dieses Regel- Ausnahmeverhältnis wider:

Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zu lasten des Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist. Eine Umkehrung dieses Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.

Weitere Anfragen bezogen sich insbesondere auf die Bezirksausschüsse und den Jugendhilfeausschuss.



Mit Blick darauf, dass für die Bezirksausschüsse nach § 39 GO NRW teilweise spezielle Regelungen bestehen, wurde die Anwendbarkeit des § 46 GO NRW auf diese Ausschüsse in der Praxis unterschiedlich bewertet. In der Kommentarliteratur werden die Bezirksausschüsse überwiegend als Fachausschüsse des Rates i. S. d. § 57 Abs. 1 GO angesehen (vgl. Eckhardt in Kleebaum/Palmen, 2. Auflage, § 39 Anm. III; Becker/Winkel in Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 39 GO NRW, Anm. 6; Rehn/Cronauge pp, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 39 Anm. III. 1.) Letztlich ist die Absicht des Gesetzgebers entscheidend, mit dem neu gefassten § 46 GO NRW der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Mitglieder kommunaler Vertretungen Rechnung zu tragen. Nach nochmaliger Prüfung komme ich deshalb zu dem Ergebnis, dass die Bezirksausschüsse Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW sind.

Dies gilt ungeachtet seiner besonderen gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) und im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) auch für den Jugendhilfeausschuss. Nach § 3 AG-KJHG gelten für den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamts die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, soweit das SGB VIII oder das AG-KJHG nichts anderes bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird von dessen stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern des Ausschusses, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt (§ 4 Abs. 5 AG-KJHG). Die Intention des Gesetzgebers, der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Rats- bzw. Kreistagsmitglieder Rechnung zu tragen, erfüllen deshalb auch die Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse.

Im Auftrag

(Winkel)